

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 1

4. Januar

1916

Bekanntmachung

betreffend die Zuckerrübensaat für die Weine des Jahrganges 1915.
Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Weine des Jahrganges 1915 wird die im § 8 Abs. 2 Halbsatz 1 des Weingesetzes vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 393) vorgeschene Zuckerrübensaat bis zum 29. Februar 1916 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deutschland.

Weitere Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker
im Betriebsjahr 1915/16.

Auf Grund der §§ 5, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 826) bestimme ich:

§ 1. Die Verteilungsstelle für Rohzucker wird ermächtigt, den Rest des im Betriebsjahr 1915/16 gewonnenen oder noch zu gewinnenden Rohzuckers (Extraktprodukt) in den Monaten Januar bis Mai 1916 aus die Verbrauchszuckersfabriken zu verteilen, und zwar in annähernd gleichen Mengen in jedem Monat.

§ 2. Jede rübenverarbeitende Verbrauchszuckersfabrik hat für den im Betriebsjahr 1915/16 im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker verarbeiteten Rohzucker sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Rohzucker eine Gebühr von ½ Pf. für je 50 Kilogramm Rohzuckerwert (Verbrauchszucker im Verhältnis von 9:10 auf Rohzucker umgerechnet) an den „Verein der deutschen Zucker-Industrie zu Berlin“ zu zahlen.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Raub.

Pr. V. I. 1448/11. 15. R. R. A.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsicherung und Beschlagsnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. R. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkern, daß jede Zu widerhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse 20: Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,

Klasse 32: Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagsahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,

*) Mit Gesangnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagsahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verlautet, verlaufen oder läuft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer unbefugt einen beschlagsahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verlautet, verlaufen oder läuft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verschleierung, die beschlagsahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,

3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,

4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verlautet oder geleitet werden. Die Meldepflicht nach Meldung der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. A. an die Kaufhof-Meldetelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekanntung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 4. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Die Vorräte an Brotgetreide und Mehl.

An die Grobk. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an sofortige Erfüllung unseres Ausschreibens vom 24. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 114).

Gießen, den 3. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Vangermann.

Bekanntmachung.

Warnung vor unlauteren Darlehnsvermittlern.

Wir haben schon wiederholt vor dem unlauteren Geschäftsgeschehen gewisser Darlehnsvermittler gewarnt, die in Zeitungen sich zur Beschaffung oder Vermittlung von Darlehen unter anscheinend günstigen Bedingungen erbieten, denen es aber vielfach weniger um die Beschaffung der Darlehen zu tun ist, als um die Erzielung von Gewinn dadurch, daß sie entweder die Behandlung der Darlehnsanfrage von der Vorabbezahlung eines die wirtschaftlichen Auslagen übersteigenden Betrag vorschüttet, ihr Einholung einer Auskunft über die Kredit-Würdigkeit des Nachsuchenden usw. abhängig machen, oder auf Grund von zur Erfüllung geeigneten Beutegarnisonen und Prospetten den Darlehnssuchenden eine sogenannte Geldosserliste, d. i. umfangreiches Verzeichnis von Darlehnsvermittlern und Darlehsgebern, gegen Bezahlung einer Gebühr, die meist durch Nachnahme erhoben wird, übersenden. Wie berechtigt diese Warnung ist, beweist die Tatsache, daß fortwährend Beurteilungen derartiger Personen wegen Betrugs zu empfindlichen Strafen bekannt werden.

Da auch hiesige Einwohner durch das unlautere Geschäftsgeschehen derartiger Personen zu Schaden gekommen sind, können wir unsere Mahnung zur Vorsicht gegenüber unbekannten Darlehnsvermittlern nur wiederholen.

Gießen, den 1. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1915 wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Papiergoldschein, 1 gesticktes Korbdedchen, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Damenvord, 1 Damenportemonnaie mit Inhalt, 1 Brosche, 1 Kindervord, 1 silb. Anhänger, 1 Brosche, 1 Bodehaube, 1 Damenuhr.

verloren: 1 gold. Ring mit 6 grünen Steinchen, 1 Portemonnaie, Inhalt: 8—9 Mark und Fahrmarken, 1 schwarze Handtasche, Inhalt: Briefe an Frau Mühl, 1 gold. Damenuhr mit Schwungpendel, 1 Briefmappe mit Papiergeb. 30 Mark und 1 Brotkarte, 1 Portemonnaie mit 10 Mark Inhalt, 1 weißer Haarbund, 1 Damenportemonnaie mit 7,30 Mark Inhalt, 1 schwarze Schürze und 1 Mark, 1 schwarze lederne Brieftasche mit Urlaubskrä. 1 kleine gold. Brosche mit kleinen Brillanten und 1 Künzmarkechein.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 1. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7